

CONSULTATIO

News

1/2008 CONSULTATIO NEWS



Beim Fahrtenbuch Pannen vermeiden



**Rechtsform richtig wählen, Steuern sparen
Vorsteuerabzug: Fiskus verschärft Gangart
Abfertigung: Steuerzuckerl für Selbstständige**



Mag. Julius STAGEL

EDITORIAL

Wann kommt die Steuerreform?

An der Frage „Wann kommt die Steuerreform?“ scheiden sich in der österreichischen Innenpolitik momentan die Geister. Bei dem Gerangel um den richtigen Zeitpunkt wird ein wichtiger Aspekt aber ganz übersehen: Ob nun 2009 oder 2010 – eine Reform im eigentlichen Sinne des Wortes wird es wohl nicht geben. Diese würde nämlich eine Änderung des gesamten Systems erfordern. Unbedingt notwendig wäre eine Verminderung der Progressionskeule. Ich fürchte aber, dass die Schatztruhe in der Himmelfortgasse dafür nicht groß genug sein wird.

Die Entscheidung über eine Steuerreform ist eine politische. Die zukünftige Konjunktur wird dabei eine große Rolle spielen. Die USA haben jahrelang über ihre Verhältnisse gelebt, der Aktienmarkt und der Bankensektor stecken in der Krise – dies alles wird die konjunkturelle Entwicklung in Europa und damit auch in Österreich wesentlich beeinflussen. Hoffentlich kommen wir mit einem blauen Auge davon!

Auch ohne große Steuerreform kann CONSULTATIO NEWS 1/2008 über eine Vielzahl von Neuigkeiten berichten. In letzter Zeit sind mehrere Berufungsentscheidungen zum Thema „Fahrtenbuch“ ergangen. Dabei wurden auch Aussagen über die elektronische Führung von Fahrtenbüchern getroffen. Diese Judikatur ist für uns willkommener Anlass, Sie über die wichtigsten Fragen rund um den Nachweis der Fahrtkosten zu informieren. Darf ein Fahrtenbuch auch elektronisch – insbesondere mit dem Softwareprogramm MS Excel – geführt werden? Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Innsbruck sagt: „Nein“. Das auf einem Notebook im Programm MS Excel erstellte Fahrtenbuch entspricht nicht den strengen Anforderungen des Fiskus.

Anmerkung am Rande: Der Aufwand, der in Österreich für das Erstellen der Steuererklä-

rungen aller Abgabepflichtigen anfällt, wird bereits auf EUR 4,3 Mrd. (!) geschätzt. Die Verwaltungskosten steigen immer weiter an, zumal der Fiskus ständig neue Informationspflichten schafft. Das jüngste Beispiel sind die zusätzlichen Umsatzsteuer-Kennzahlen.

CONSULTATIO NEWS 1/2008 berichtet auch über Erfreuliches: Seit 1. Jänner 2008 werden Freie Dienstnehmer und Unternehmer im Rahmen der neuen Selbstständigenvorsorge „Abfertigung neu“ integriert. Die Kosten für die Abfertigung neu sind steuerlich abzugsfähig, ihrer Auszahlung ist steuerbegünstigt oder steuerfrei. Die Vorsorgekassen versprechen eine Verzinsung zwischen 4 bis 5 %.

Die Deutschen haben uns als Steueroasenland bezeichnet – eine recht nette Gratiswerbung für den Standort Österreich. Allein: Wir können aus unserer Erfahrung steuerparadiesische Zustände nicht recht erkennen. Und dennoch macht es Sinn, unser vielfach recht kompliziertes heimisches Steuerrecht immer wieder auf sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen. Ist zum Beispiel die gewählte Rechtsform für Ihr Unternehmen noch immer optimal? Lesen Sie dazu einen Beitrag, der sich mit der Frage GmbH oder Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft beschäftigt. Sollten Sie hier Anregungen finden, dann helfen Ihnen Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen gerne dabei, das passende Rechtskleid zu finden.

Und was passiert CONSULTATIO-intern? Mit voller Energie wird an der Fertigstellung unseres neuen Bürogebäudes gearbeitet. Es gilt Ausstattung zu ordern und die neuen Abläufe zu organisieren. Schließlich wollen wir den künftigen Standort nicht nur für die MitarbeiterInnen, sondern auch für Sie optimal gestalten. Wir freuen uns schon darauf, Sie bald am Karl-Waldbrunner-Platz 1 begrüßen zu dürfen! ☺

INHALT

EDITORIAL | S 2
Wann kommt die Steuerreform?

STEUERSPARTIPP | S 3
Auf die Rechtsform kommt es an

EINKOMMENSTEUER | S 4-5
Wie Sie beim Fahrtenbuch Pannen vermeiden

UMSATZSTEUER-NEWS | S 6
Noch weniger Gnade beim Vorsteuerabzug

UMSATZSTEUER-SPLITTER | S 6

SOZIALRECHT | S 7
Die Abfertigung für Selbständige ist da

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 7

INTERN | S 8

CONSULTATIO LITERATURTIPP | S 8

IMPRESSUM | S 8

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENG. | S 8

STEUERSPARTIPP

Die Kapitalgesellschaft bringt Steuervorteile Auf die Rechtsform kommt es an



Mag. René LIPKOVICH

Tel.: 01/27775-321

E-Mail: rene.lipkovich@consultatio.at

Eine Kapitalgesellschaft zu gründen, kostet zunächst mehr Zeit und Geld, als ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ins Leben zu rufen. Langfristig zahlt sich der Schritt in die GmbH oder verwandte Rechtsformen aber in vielen Fällen aus. Denn für Kapitalgesellschaften gelten bei Steuersatz und Bemessungsgrundlage gänzlich andere Spielregeln. Und die reduzieren – wie der Vergleich zeigt – die Abgabenbelastung.

Körperschaftsteuer versus Einkommensteuer

Egal wie hoch der von einer GmbH erzielte steuerpflichtige Gewinn ist: Der **Körperschaftsteuertarif** liegt hier immer bei **25 %**. Kommt es zu einer Gewinnausschüttung, wird nochmals **25 % Kapitalertragsteuer** fällig. Rechnet man die beiden Abgaben zusammen, ergibt sich somit eine Steuerlast von insgesamt **43,75 %**. Und die ist noch immer deutlich günstiger als die 50 %ige Einkommensteuer, die ein Einzelunternehmer oder Personengesellschafter der Finanz abzuliefern hat, wenn er in die höchste Steuerklasse fällt.

Kapitalgesellschaft: Zinsen bei kreditfinanzierten Gewinnausschüttungen abzugsfähig

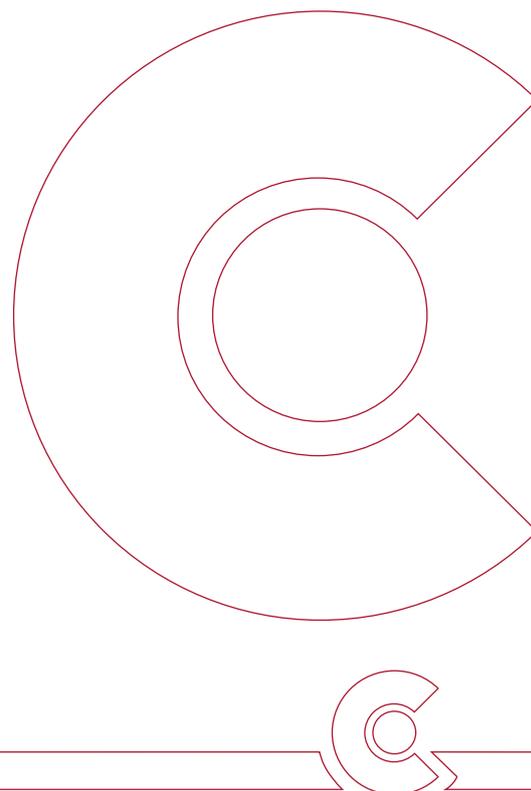
Nicht nur in Sachen Steuertarif ticken die Uhren für GmbH & Co. anders als für Einzelunternehmen. Auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gibt es Unterschiede. Das zeigt sich beispielsweise an der Absetzbarkeit bestimmter Kreditzinsen. Der Hintergrund: Kapitalgesellschaften können in der **Unternehmensbilanz**

festgestellte **Bilanzgewinne ausschütten**. Oftmals sind sie hierfür aber nicht ausreichend liquid, nehmen daher **Kredite** auf ... und für diese fallen natürlich **Zinsen** an. Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass solche Zinszahlungen **steuerlich abzugsfähig** sind – allerdings eben nur jene für Gewinnausschüttungen, nicht jedoch Zinsen für Einlagenrückzahlungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter. Beim **Einzelunternehmen** und bei der Personengesellschaft ist die Situation anders. Hier sind die **Zinsen** für eine „private“ Mittelverwendung – wie die Entnahme von Gewinnen – **kein Abzugsposten**.

Steuertricks beim Verkauf von GmbH & Co.

Verkauft eine österreichische Muttergesellschaft ihr österreichisches Tochterunternehmen, dann unterliegt der daraus erzielte Veräußerungsgewinn mit einem Steuersatz von 25 % der Körperschaftsteuer. **Gewinnausschüttungen innerhalb eines Konzerns** – quasi von der Tochter zur Mutter – **sind hingegen körperschaftsteuerfrei**, schließlich ist der operative Gewinn der Tochter ja schon einmal besteuert worden. Was gilt es also zu tun, wenn die Tochterkapitalgesellschaft verkauft werden soll? Das Tochterunternehmen nimmt einen Kredit auf und sorgt für eine maximale Gewinnausschüttung an die Muttergesellschaft. Wenn der Verkäuferin noch eine hohe und steuerfreie Gewinnausschüttung zufließt, wird sie vielleicht gerne einen Abschlag auf den steuerpflichtigen Verkaufspreis akzeptieren. Dadurch verringert sich auch die Körperschaftsteuer. Das beeindruckende Ergebnis: Käufer und Verkäufer gewinnen, der Fiskus hingegen verliert ...

Ihre **CONSULTATIO-ExpertInnen** wissen, wie der unternehmensrechtlich ausschüttbare Gewinn erhöht werden kann! Nutzen Sie die bilanzpolitisch möglichen Wahlrechte, steigern Sie so den Bilanzgewinn und finanzieren Sie die Gewinnausschüttung mittels Kreditaufnahme. Mit dem Zinsenabzug reduzieren Sie Ihre Körperschaftsteuer! **C**



EINKOMMENSTEUER

Fiskus ist streng – Excel nicht zulässig

Wie Sie beim Fahrtenbuch Pannen vermeiden

Sie sind Unternehmer und nutzen Ihren Firmenwagen auch privat? Oder fahren als Angestellter mit Ihrem Privatauto auf Dienstreise? Eines gilt in jedem Fall: Nur mit einem korrekt geführten Fahrtenbuch können Sie die jeweiligen Kosten beim Fiskus geltend machen und Ihre Steuerlast dadurch senken. CONSULTATIO NEWS fasst den aktuellen Stand in Sachen Aufzeichnungspflichten zusammen und zeigt Ihnen, wie Sie die Route zum ordentlichen Fahrtenbuch ohne Pannen zurücklegen.

Es gilt als des Österreichers liebstes Spielzeug: das Auto. Lassen sich die Kosten dafür via Steuerabzug teilweise zurückholen, wird der fahrbare Untersatz noch attraktiver. Leider zeigen sich die Betriebsprüfer aber, wenn es ums Auto geht, besonders streng. Übergenau bestehen sie auf die penible Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Regeln. Was nicht ganz einfach ist: Denn Gerichte und Finanz stellen immer wieder neue Kriterien dafür auf, wie ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch auszusehen hat.

Wann Unternehmer ein Fahrtenbuch führen müssen

Grundsätzlich gilt: Nutzt ein Wirtschaftstreibender sein Fahrzeug sowohl betrieblich als auch privat, dann sollte er ein Fahrtenbuch führen. Denn nur so kann er die betrieblichen und abzugsfähigen von den privaten und nicht abzugsfähigen Aufwendungen klar trennen und gegenüber der Finanz dokumentieren. In welchem Umfang der Unternehmer seinen Wagen betrieblich nützt, spielt – was die Führung des Fahrtenbuchs betrifft – keine wesentliche Rolle ...

- Machen die geschäftlichen Fahrten des Wirtschaftstreibenden **weniger als 50 % der Jahreskilometerleistung** aus, so hält er sein **Auto im Privatvermögen**. Um die ihm zustehenden steuerfreien **Kilometergelder** bis maximal 30.000 km in Höhe von EUR 0,38 pro gefahrenem Kilometer **absetzen zu können**, muss er **alle Betriebsfahrten genau aufzeichnen** und hierfür bestimmte formale Kriterien einhalten (siehe S. 5). Anstelle des Kilometergeldes lassen sich aber auch **die tatsächlichen Kosten** für die betrieblich gefahrenen Strecken geltend machen. Darunter versteht der Fiskus die anteiligen Abschreibungen für den Wagen sowie die betrieblichen Ausgaben fürs Tanken, die Versicherung, die Vignette, für Reparaturen etc.

- Nutzt ein Unternehmer sein Auto hinsichtlich der **Jahreskilometerleistung** zu **mehr als 50 % beruflich**, so hat er die Wahl „Kilometergeld“ oder tatsächliche Kosten nicht: Er kann nach geltender Rechtsprechung **nur die tatsächlichen Kosten absetzen**. Auch hier gilt: Um sich Probleme mit dem Fiskus zu ersparen, sind die betrieblichen Fahrten lückenlos und ordnungsgemäß via Fahrtenbuch zu dokumentieren.

- Acht geben sollten alle, die überhaupt keinen Privatanteil ansetzen, obwohl sie ihren PKW auch privat nutzen. Sie riskieren ein **Finanzstrafverfahren!**

Das Fahrtenbuch bei den Arbeitnehmern

Bei Selbstständigen ist die Sache klar. Wie aber sollen es „**dienstreisende**“ **Angestellte oder Arbeiter** mit dem ungeliebten Fahrtenbuch halten?



Mag. Erich WOLF

Tel.: 01/27775-385

E-Mail: erich.wolf@consultatio.at

- Darf ein Außendienstmitarbeiter sein **Dienstauto auch für private Fahrten nutzen**, muss sein Arbeitgeber für ihn einen **abgabenpflichtigen Sachbezug** berechnen – dieser beträgt derzeit **1,5 % der Anschaffungskosten** des Fahrzeugs, maximal jedoch EUR 600,- monatlich, und schmälert das Nettogehalt des Arbeitnehmers. In diesem Fall benötigt der Dienstnehmer kein Fahrtenbuch. Liegt allerdings der **private Fahrtanteil nachweislich unter 6.000 Kilometern pro Jahr**, so kann bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung der **halbe Sachbezugswert** angesetzt werden.

Um das **Fahrtenbuch** kommt der Dienstnehmer – so er sich ein beträchtliches Maß an Lohnsteuer und Sozialversicherung sparen will – nicht herum. Theoretisch erlauben die Lohnsteuerrichtlinien zwar auch andere Beweismittel, zum Beispiel Reisekostenabrechnungen oder Tourenpläne, mit einem korrekt geführten Fahrtenbuch ist man jedoch immer auf der sicheren Seite. Und auch **für den Dienstgeber** emp-

fehlt es sich, auf eine exakte Führung des **Fahrtenbuches zu bestehen**. Ansonsten riskiert er nämlich, dass der Betriebsprüfer ihn als **Haftungsschuldner** für eine zu niedrige Lohnsteuer heranzieht!

- Sinn macht das **Fahrtenbuch** darüber hinaus **aus arbeitsrechtlichen Gründen**, haftet doch der Dienstnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber für das Firmenauto und dessen sorgfältige Benutzung. Mit genauen Aufzeichnungen lassen sich etwaige Vorfälle besser dokumentieren.

Was im Fahrtenbuch zu stehen hat

Der Fiskus erkennt ein Fahrtenbuch dann als ordnungsgemäß an, wenn es folgende Informationen enthält:

- die Angabe, **welches Kraftfahrzeug** benutzt wurde
- das **Datum** der Reise (Reisetag)
- den **Abfahrts-** und den **Ankunftszeitpunkt** (Uhrzeit und Reisedauer)
- die **Anzahl der gefahrenen Kilometer** (unter Anführung des jeweiligen Anfangs- und Endkilometerstandes)
- den **Ausgangs-** und den **Zielpunkt der Reise** sowie den **Reiseweg**
- den **Zweck** der betrieblichen Reise
- die **Unterschrift** des Reisenden

Über diese umfangreichen Angaben hinaus muss das Buch auch noch „**übersichtlich, inhaltlich korrekt und zeitnah**“ geführt werden, um vor der Finanz bestehen zu können. Einzelne Angaben – so zum Beispiel Kundenadressen – dürfen abgekürzt werden. Die Kürzel sind allerdings beispielsweise in einer entsprechenden Beilage zu „übersetzen“. Bewährt haben sich hier Klienten- oder Kundennummern. Sie machen es auch möglich, Reisekosten ohne größeren Aufwand an Kunden weiterzuerrechnen.

Übrigens: Der **Reiseweg** ist so **detailliert zu beschreiben**, dass die Betriebsprüfer die Fahrtstrecke anhand der Straßenkarte nach-

vollziehen können. Für eine berufliche Fahrt nach Graz etwa reicht die Angabe „Wien-Graz-Wien“ nicht aus: Der Reisende könnte ja sowohl die A 2 als auch die S 6 über den Semmering benützt haben.

Und noch ein Tipp: Wer die fürs Fahrtenbuch notwendigen Informationen zuerst auf einem „**Schmierzettel**“ notiert oder ins Diktiergerät spricht und erst später ins Fahrtenbuch überträgt, sollte solche Grundaufzeichnungen **aufbewahren**. Das hilft bei Steuerprüfungen, den dargestellten Sachverhalt plausibel erscheinen zu lassen. Beim „Nachschreiben“ des Fahrtenbuches über einen längeren Zeitraum ist zu beachten, dass die Finanz die tatsächlich gefahrenen Kilometer auf Grundlage des Kilometerstandes auf der Reparaturrechnung „querchecken“ kann.

Die „Excel-Entscheidung“ des UFS

CONSULTATIO NEWS hat bereits darüber berichtet: Im vergangenen Jahr kam der Unabhängige Finanzsenat (UFS) zum Schluss, dass **ein im Standard-Softwareprogramm Excel geführtes Fahrtenbuch formell nicht ordnungsgemäß** ist. Der Grund liegt auf der Hand: Excel erlaubt es sogar dem EDV-Laien, **Daten** nachträglich zu **verändern oder zu vernichten**, ohne für die Finanz leicht sichtbare Spuren zu hinterlassen.

Im konkreten Anlassfall zeigte sich der UFS allerdings tolerant: Zwar beurteilte er die Form des besagten Fahrtenbuchs als nicht korrekt, er schloss aber nicht automatisch auf einen unrichtigen Inhalt – die Reisekosten wurden trotz Excel anerkannt.

Entscheidend ist nämlich, ob dem Abgabepflichtigen der **Nachweis** gelingt, **dass die KFZ-Kosten tatsächlich betrieblich notwendig** waren. Und um diesen Nachweis zu erbringen, ist – wie der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat – das **Fahrtenbuch nicht das einzig mögliche Beweismittel**. Der Steuerpflichtige kann auch andere Beweismittel

heranziehen: beispielsweise Zeugenaussagen von Kunden, Fahrtenschreiber, Kundenakten, Tourenpläne oder Reisekostenabrechnungen. Vor einer allzu kreativen Schaffung von Beweismitteln sei aber gewarnt. Der sicherste Garant für den gewünschten Steuerabzug ist und bleibt ein vollständiges Fahrtenbuch!

Was als „echtes“ elektronisches Fahrtenbuch zählt

Das Urteil des UFS in Sachen Excel und Reiseaufzeichnungen bedeutet keinesfalls, dass der Fiskus am Computer geführte Fahrtenbücher generell als unkorrekt brandmarkt. Die Vorgaben der gestrengen Behörde erfüllt, wer sicherstellt, dass **jede nachträgliche Änderung der Aufzeichnung dokumentiert** ist. Auf Nummer Sicher gehen Sie in dieser Frage mit einer **speziellen Fahrtenbuch-Software**. Deren angenehmer Nebeneffekt: Die solcherart erfassten Daten eignen sich auch bestens für ein Fahrtkosten-Controlling! Ihre **CONSULTATIO-ExpertInnen** helfen Ihnen gerne bei der Auswahl.

Last Exit für Fahrtenbuch-Verweigerer

All unsere Ausführungen haben Sie nur bestätigt? Sie sind ein hart gesottener Fahrtenbuch-Verweigerer und wollen Ihre Wege auf keinen Fall über einen längeren Zeitraum dokumentieren? Ihre **CONSULTATIO-ExpertInnen** wissen einen möglichen Ausweg: Sie führen über einen kurzen, aber repräsentativen Zeitraum – beispielsweise ein Quartal – ein Fahrtenbuch, und zwar so, wie sich die Finanz das vorstellt: äußerst genau und ordnungsgemäß.

Auf Basis dieser Aufzeichnung können dann die betrieblichen KFZ-Kosten für das gesamte Jahr hochgerechnet werden. Sie gewinnen damit zumindest eine taugliche Schätzgrundlage als Verhandlungsbasis mit einem Betriebsprüfer ... 



UMSATZSTEUER-NEWS

„Mitarbeitergeschenke“, Kennzahlen & Co.

Noch weniger Gnade beim Vorsteuerabzug

Ihr Zeitpunkt steht zwar im Mittelpunkt heftiger Diskussionen, wirklich in Sicht ist die versprochene größere Steuerreform aber noch nicht. Nichtsdestotrotz bringt auch das Jahr 2008 wieder etliche Neuerungen mit sich. Die jüngst erstellten „Wartungserlässe“ verschärfen die Spielregeln für den Vorsteuerabzug und bringen neue Aussagen in Sachen „Mitarbeitergeschenke“. Das Finanzministerium hat zudem neue Kennzahlen in der Umsatzsteuervoranmeldung im Gepäck.

Vorsteuerabzug: Fiskus bei fehlerhaften Rechnungen nun noch strenger

Sie haben bekanntlich **strenge formale Kriterien** zu erfüllen, um vor dem Fiskus bestehen zu können: die **Eingangsrechnungen**. **Fehlt** auch nur eines der vorgeschriebenen Merkmale, dann **streicht die Finanz den Vorsteuerabzug**. Bisher gewährte man dem Unternehmer allerdings noch eine letzte Chance ohne Säumniszuschläge: Mit einer „berichtigten Rechnung“ des Lieferanten kann er den Vorsteuerabzug nachträglich geltend machen. Geht es hingegen nach dem aktuellen Wartungserlass, soll der **Vorsteuerabzug nicht mehr rückwirkend** zustehen – die Finanz will nachträgliche Rechnungskorrekturen im

Betriebsprüfungszeitraum nicht länger tolerieren. Gehen Sie daher auf Nummer Sicher: Bezahlen Sie Ihre Lieferanten nur, wenn diese Ihnen eine vollständige und korrekte Rechnung ausgestellt haben. Kontaktieren Sie in jedem Fall Ihre **CONSULTATIO-BetreuerInnen**: Sie helfen Ihnen, schmerzhaftes Säumniszuschläge zu vermeiden, wie sie durch nachträgliche Belegkorrekturen entstehen.

Gratis-Essen für Mitarbeiter: Manchmal umsatzsteuerfrei

Macht eine Firma ihren Mitarbeitern „Geschenke“, dann muss sie dafür in der Regel **Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer** an den Fiskus abführen – schließlich soll ja der private Konsum besteuert werden. Es gibt aber auch Ausnahmen: **Überwiegt beim Schenken der betriebliche Vorteil des Arbeitgebers, dann fällt keine Umsatzsteuer an**. Konkret betrifft das **zum Beispiel** das Personal eines Gasthauses oder einer Seilbahn, so dieses auch während der Mittagspause einen betriebsnotwendigen **Bereitschaftsdienst** verrichtet. Der Dienstgeber kann seine Mitarbeiter in solchen Fällen mit einer **Mahlzeit** auf Kosten des Arbeitgebers laben, ohne dafür Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer abliefern zu müssen.



Mag. Karin EICHHORN

Tel.: 01/27775-248

E-Mail: karin.eichhorn@consultatio.at

Ab 1. Jänner 2008: Zwei neue Kennzahlen in der Voranmeldung

Der Fiskus hat **neue Informationspflichten** in den Umsatzsteuerformularen eingeführt. Künftig sind auch **Vorsteuerbeträge** extra auszuweisen, die **in den Aufwendungen für Kraftfahrzeuge und Gebäude** enthalten sind. Die neuen Kennziffern 027 und 028 gelten **ab der Umsatzsteuervoranmeldung für Jänner 2008**, die Einreichfrist hierfür läuft bis 15. März 2008. Es ist zweckmäßig, oben genannte Beträge auf eigenen Buchhaltungskonten zu erfassen – zum Beispiel als Konto „FISKAL-LKW“ beziehungsweise „Aufwand FISKAL-LKW“ und Konto „Bebaute Grundstücke“ beziehungsweise „Geleistete Anzahlungen für bebaute Grundstücke“ oder „In Bau befindliche Anlagen“. Sollte es in Ihrem Betrieb Probleme mit der praktischen Umsetzung geben, wenden Sie sich bitte an Ihre **CONSULTATIO-BetreuerInnen**. ☺

UMSATZSTEUER-SPLITTER

Rechnungskriterien beachten: Standortadresse entscheiden

Eine Eingangsrechnung mit richtigem Firmenwortlaut und richtiger Standortadresse des Unternehmers berechtigen den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug – sofern alle anderen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt werden. Wenn umgekehrt eine Adresse angegeben wird,

an der keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, steht dem Leistungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu.

Geschäftsführerbezüge: Keine zwingende Umsatzsteuer bis Ende 2008.

Auch wenn seine GmbH nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, darf ein Gesellschafter-Geschäfts-

führer nach dem derzeitigen Stand des Umsatzsteuer-Wartungserlasses sein Honorar bis zum 31. Dezember 2008 ohne Umsatzsteuer verrechnen.

Wurde bereits Umsatzsteuer gezahlt, kann diese zurückgeholt werden. Das Wahlrecht läuft voraussichtlich am 1. Jänner 2009 aus. **CONSULTATIO NEWS** wird über die weiteren Entwicklungen berichten. ☺

SOZIALRECHT

Renditen und die Absetzbarkeit der Beiträge bringen Bares

Die Abfertigung für Selbständige ist da



Romana SRAMEK

Tel.: 01/27775-236

E-Mail: romana.sramek@consultatio.at

Bereits seit fünf Jahren gibt es die „Abfertigung neu“ für ArbeitnehmerInnen. Damit wurde zunächst für alle unselbstständig Beschäftigten („echte DienstnehmerInnen“) ein zweites Standbein der Altersvorsorge geschaffen. Jetzt folgen die freien Dienstnehmer und die Selbständigen in das neue Vorsorgemodell.

Die freien DienstnehmerInnen sind zuerst am Zug. Steht jemand bereits in einem freien Dienstverhältnis, so hat die Beitragspflicht für die neue Abfertigung mit 1. Jänner 2008 eingesetzt. Bei neu abgeschlossenen Verträgen bleibt der erste Monat beitragsfrei. Die Beiträge hat übrigens der Arbeitgeber zu zahlen – freie DienstnehmerInnen kommen Firmen also teurer zu stehen als bisher.

Ebenfalls mit 1. Jänner 2008 kam die Beitragspflicht für jene Unternehmer mit Gewerbeschein zum Tragen, die Krankenversicherungsbeiträge in die gewerbliche Sozialversicherung (SVA) einbezahlen. Ab nun gilt es, monatlich 1,53 % der Bemessungsgrundlage zur Krankenversicherung für die Abfertigung zu zahlen. Der Beitrag – der die gleiche Höhe wie jener der „echten“ ArbeitnehmerInnen aufweist – ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe und wird quartalsweise von der SVA vorgeschrieben. Die spätere Abfertigung selbst unterliegt dem fixen und begünstigten Steuersatz von 6 %. Überträgt der Unternehmer seinen Abfertigungs- bzw. Kapitalbetrag hingegen an die hierfür vorgesehene Institution, um sich später eine lebenslange Rente auszahlen zu lassen, fällt überhaupt keine Steuer an.

Freiberufler und Bauern: Teilnahme freiwillig

Freiberufler und Bauern: Teilnahme freiwillig

Freiwillig ins neue Abfertigungsmodell einsteigen können Freiberufler und Land- und Forstwirte. Bis zum 31. Dezember 2008 haben sie Zeit, ihre Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls das „Opting-In“ zu beantragen. Künftige „Berufsanfänger“ müssen sich innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit für oder gegen den Beitritt entscheiden.

Wie die Vorsorgekasse auszuwählen ist

Hat ein Unternehmer Mitarbeiter angestellt und für sie schon eine Vorsorgekasse ausgewählt, so muss er selbst seine Beiträge ebenfalls an diese Institution bezahlen. Die Zuordnung erfolgt über die „Dienstgeber-Kontonummer“. Im anderen Fall entscheidet er sich eigenstän-

dig für eine Vorsorgekasse aus einer vorgegebenen Liste und schließt mit dieser einen Beitrittsvertrag ab. Trifft der Selbständige sechs Monate lang keine Wahl, dann entscheidet die Sozialversicherung und teilt ihm eine Kasse zu.

Wie viel bringt die neue Selbständigen-Vorsorge?

In die neue Vorsorgekasse sind – wie erwähnt – 1,53 % jenes Betrages einzuzahlen, der als Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung dient. Die Höchstbeitragsgrenze für 2008 liegt dort bei EUR 55.020,- und kann nicht überschritten werden. Somit ergibt sich für die Abfertigung eine steuerabzugsfähige Betriebsausgabe von maximal EUR 841,81 pro Jahr. Hiervon gewährt der Fiskus im Wege der Steuererrückstattung bis zu 50 %. Der Kapitalwert der Einzahlungen ist jedenfalls gesichert, in Sachen Verzinsung versprechen die Vorsorgekassen 4 bis 5 %. 

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS

Willi MOLTNETTER ist 100 % GmbH-Geschäftsführer der florierenden OPC („Other Peoples Cash“-GmbH), die hohe Gewinne erzielt. MOLTNETTERS Bankberater will ihm nun die Aufnahme eines Kredits schmackhaft machen. Der brave Bankbeamte kennt sich allerdings im Steuerrecht nicht aus. Er behauptet nämlich, die Kreditzinsen seien in jedem Fall steuerlich abzugsfähig.

Herr MOLTNETTER ist positiv gestimmt, hat er doch in sein Unternehmen hohe Eigenmittel gesteckt. Er fragt daher seinen Steuerberater, ob ihm der Zinsenabzug für die folgenden Investitionen zusteht:

- Gewinnausschüttung an Willi MOLTNETTER
- Einlagenrückzahlung an Willi MOLTNETTER
- Finanzierung der Körperschaftsteuernachzahlung
- Bezahlung von hohen persönlichen Geldstrafen wegen Trunkenheit am Steuer

Für welche Investition soll die OPC einen Kredit aufnehmen, wenn sie weniger Steuer zahlen möchte?

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 1/2008“.



Nähere Infos
 www.consultatio.com



CONS INTERN

CONSULTATIO gratuliert

Gleich dreifachen gewichtigen Grund zum Feiern gab es für die CONSULTATIO in den vergangenen Wochen:



Anfang März feierte **Lia ANDROSCH** ihren 96. Geburtstag. CONSULTATIO-Partner **Dr. Josef WURDITSCH** und der neue CONSULTATIO NEWS-Chefredakteur **Mag. Erich WOLF** überbrachten unserer rüstigen Kanzlei(mitbe)gründerin die herzlichsten Glückwünsche aller Mitarbeiter.

CONSULTATIO NEWS gratuliert „Mama ANDROSCH“ herzlich und erwartet schon jetzt gespannt den

Tag, an dem die „Grande Dame“ der CONSULTATIO das erste Mal durch unser neues Bürogebäude schreiten wird!

Ende Jänner freute sich CONSULTATIO-Partner und jung gebliebener Gentleman der CONSULTATIO **Wolfgang ZWETTLER**, und mit ihm das gesamte CONSULTATIO-Team, über **seinen „Fünziger“**. Wie schon bei manch anderer Festivität stellte der CONSULTATIO-Partner auch bei der eigenen **Geburtstagsfeier** sein Durchhaltevermögen unter Beweis und machte seinem Ruf als „Partytiger“ alle Ehre. Die CONSULTATIO-MitarbeiterInnen ließen es sich nicht nehmen, dem Geburtstagskind **zahlreiche Überraschungen** zu präsentieren – darunter auch ein **„CONSULTATIO-Familienalbum“**.



Ebenfalls seinen **50. Geburtstag** beging vor kurzem **Mag. Siegfried SCHEINER**. Unser Immobilienexperte und Osteuropa-Rechnungslegungspezialist wurde bei seiner Feier von den CONSULTATIO-Mitarbeitern herzlich beglückwünscht. Energie für seine vielen, mit vollem Einsatz verfolgten Projekte holt sich der vielseitige Fachmann in der Freizeit beim Tennisspielen. Und um den Osten noch besser zu verstehen, als er es ohnehin schon tut, lernt er jetzt auch noch Tschechisch. **CONSULTATIO NEWS gratuliert**



den beiden Jubilaren herzlich und wünscht weiterhin viel Erfolg in ihrem Aufgabenbereich! ☺

DER UMZUG STEHT BEVOR!

Der Innenausbau des neuen CONSULTATIO-Bürogebäudes schreitet zügig voran. Elektriker und Maler arbeiten auf Hochtouren, um den termingerechten Einzug der CONSULTATIO-Belegschaft Ende Mai zu ermöglichen. Unsere Adresse lautet ab dann: Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien. Nähere Informationen zum genauen Umzugsdatum folgen. Mit modernen Seminarräumen und Besprechungszimmern, aber auch mehr Kundenparkplätzen werden wir Ihren CONSULTATIO-Termin noch angenehmer gestalten.

CONSULTATIO Literaturtipp

Wie attraktiv sind Privatstiftungen nach dem (voraussichtlichen) Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab dem 1. August 2008. Diese Frage beantwortet Mag. Erich Wolf als Co-Autor im Ende 2007 im dbV-Verlag erschienenen Praxis-Leitfaden „Österreichische Privatstiftung“. Von der Gründung bis zur Auflösung einer Stiftung navigiert der Leitfaden durch das Steuerlabyrinth. Wir hoffen auf „Strong-Buy“ & auch für Stiftungen gilt: Kontaktieren Sie Ihre **CONSULTATIO-ExpertInnen. ☺**



IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angerer Straße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF

Redaktion: Mag. Julius STAGEL, Dr. Georg SALCHER, Mag. Erich WOLF, Mag. Gerald FINGERHUT, Mag. René LIPKOVICH, Mag. Karin EICHHORN, Romana SRAMEK, Mag. Silvia KÖHRER, Mag. Christian KRAXNER

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Grafik: Agentur Feldmann, Angerer Straße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55

E-Mail: agentur@feldmann.net, www.feldmann.net

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT

Druck: Janetschek Druck, 3860 Heidenreichstein, Tel. 5054578, www.janetschek.at

Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at

www.consultatio.com

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

OFFENLEGUNG GEM. § 25 MEDIENGES.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angerer Straße 22

Vorstandsmitglieder:
Mag. Gerhard PICHLER, Obmann; Dr. Mag. Andreas KAUBA, Obm.-StV;
Mag. Peter KOPP, Schriftführer; Dr. Robert SCHLOSS, Kassier

Erklärung über die grundlegende Richtung:

CONSULTATIO NEWS ist eine unabhängige Zeitung, die sich vornehmlich mit aktuellen Neuerungen und mit Grundsatzfragen des österreichischen Abgaben- und Wirtschaftsrechtes auseinandersetzt.